



BAYERISCHE MOTOREN WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT MÜNCHEN

Fabrik-Verkaufsstelle Brienerstraße 50b / Ruf-Nummer 22749

BMW Fabrik-Verkaufsstelle München NW 2, Brienerstraße 50b

Vorsitzer des Aufsichtsrates: Staatsrat Dr. Emil G. v. Stauff
Vorstand: Franz J. Popp, Fritz Hille

Herrn Oberleutnant
Dr. Heinrich Zillich
Berlin W 62
Kurfürstenstr. 124
Pension Gallasch

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

7.5.41

Unsere Abtlg. u. Zeichen

VK 729, v. Pr/R

München, den

9.5.41

BETREFF: BMW. - Personenwagen

Wir danken bestens für Ihr unserem Fabrikat entgegengebrachtes Interesse und teilen Ihnen mit, dass es schon jetzt möglich ist, ein Fahrzeug zur Lieferung nach dem Kriege zu bestellen. Wir sind jedoch nicht in der Lage, vor Lieferung eine Anzahlung oder auch den Gesamtkaufpreis entgegenzunehmen.

Da die Fahrzeuge nach dem Kriege in der Reihenfolge der dann vorliegenden Bestellungen zur Lieferung gelangen, dürfte es sich empfehlen, einen Auftrag schon jetzt zu erteilen, falls Sie an baldmöglichster Lieferung Interesse haben.

Unser Friedensprogramm sieht die schon seit langem bewährten Fahrzeuge unserer Baumuster vom 2 Liter vor. Grundlegende Neuerungen sind nicht zu erwarten.

In der angenehmen Erwartung, Ihnen die gewünschte Aufklärung gegeben zu haben, empfehlen wir uns und fügen in der Anlage einen Prospekt bei.

Heil Hitler!

Bayerische Motoren Werke A.G.
Fabrik-Verkaufsstelle München

Anlage





BAYERISCHE MOTOREN WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT MÜNCHEN
Fabrik-Verkaufsstelle Brienerstraße 50b / Ruf-Nummer 22749

BMW Fabrik-Verkaufsstelle München NW 2, Brienerstraße 50b

Vorsitzer des Aufsichtsrates: Staatsrat Dr. Emil G. v. Stauf
Vorstand: Franz J. Popp, Fritz Hille

Herrn
Dr. Heinrich Z i l l i c h
S t a r n b e r g
Fischhaberstrasse 15.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Abtlg. u. Zeichen

München, den

VK 729 v. Pr.

14.8.41.

BETREFF:

BMW-Kabriolett, 2 Ltr. 50 PS, 2 türlich
Auftrags Nr. J 50 Kabr. 1/41.

Für die uns mit Ihrem Kaufantrag v. 4.8.41
erteilte Bestellung danken wir Ihnen bestens.
Wir haben diese unter oben angeführter Auftragsnum-
mer und den im Antrag enthaltenen Voraussetzungen
vorgemerkt.

Heil Hitler!

Bayerische Motoren Werke A.G.
Fabrik-Verkaufsstelle München



Kaufantrag

Bayerische Motoren-Werke
Aktiengesellschaft

An die Firma

Fabrikverkaufsstelle München

Briennerstr. 50b - Tel. 227 49
in

Auf Grund der umseitigen Bedingungen bestellt:

Name: *H. Kimmich*

Stand: *Landesrat*

Wohnort: *Hamburg*

Straße: *Fischelbush 15*

Fernruf:

in serienmäßiger Ausführung

Bereifung:

Farbe:

Sonstige Vorschriften:

Lieferzeit: *wird nach Anlauf der Friedensfertigung vereinbart.*

Preis des Fahrzeugs ab Fabrik *Eisenach, wie am Tag der Lieferung* RM

Genehmigte Preiszuschläge: *gültig, unter Beachtung der dann bestehenden Preisvorschriften.*

RM

„

„

zus. RM

zuzügl. RM für Transport, RM für Zulassung und RM für Urkundensteuer.

Zahlungsbedingungen: *in bar bis zur Übernahme.*

Sonstiges: Die Lieferung kann nur insoweit erfolgen, als nach dem Krieg das infrage kommende oder ein Ersatzbaumuster von BMW gefertigt und eine etwa erforderliche Genehmigung zum Erwerb des Fahrzeuges beigebracht wird.

BMW ist gehalten, sich im Lieferungsumfang und in der Ausstattung nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu richten, wie auch die bei Lieferung geltenden Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen gültig sind.

Bis zur Tilgung des gesamten Kaufpreises usw. bleibt das Fahrzeug Eigentum des Verkäufers. Nebenabreden, nachträgliche Änderungen dieses Antrages und etwaige Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers. — Die Verkaufsangestellten sind nur bei schriftlicher Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen befugt.

An dieses Angebot bin ich vier Wochen gebunden. Es gilt als angenommen, wenn der Verkäufer es nicht innerhalb dieser Frist abgelehnt hat.

Ort: *München*

Datum: *4. 8. 41*

ikgs

H. Kimmich

(Unterschrift des Käufers)

Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen, Verbindlich für Kraftfahrzeug-Industrie und -Handel.

Abänderungen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers oder des Verkäufers sind unzulässig.

(Gültig ab 1. I. 1938)

I. Allgemeines.

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe fabrikneuer Kraftfahrzeuge vom Verkäufer (Industrie oder Handel) an den Käufer (Verbraucher).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, Sitz des Verkäufers, nämlich

München Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebots.

3. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Ansprüche des Käufers aus dem Verträge dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Käufer vier Wochen gebunden. Das Kaufangebot gilt als angenommen, wenn der Verkäufer dieses nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt hat.

II. Preise.

1. Die Preise verstehen sich — ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß — für Personen-, Last- und Dreirad-Kraftwagen ab Lieferwerk rein netto, für Krafträder und Anhänger frei Empfangsstation. Irgendwie geartete Sondervorteile werden nicht gewährt.

2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten und Urkundensteuer gehen zu Lasten des Käufers.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Sämtliche Vereinbarungen über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort, angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer des Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Kraftfahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

6. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl Einbruch, Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Verkäufer zustehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeiträge zu verauslagen und bei Einziehung der Abzahlungsrate in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfange für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeuges zu verwenden. Im Totalschadensfalle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Restkaufpreises zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

8. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort — abgesehen von Notfällen — in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks ausführen zu lassen.

9. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand, und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschuß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Auf Wunsch des Käufers, der nur innerhalb von sechs Wochen nach Zurückgabe des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand zu dem Schätzwert abzurechnen, den eine von der Deutschen Automobil-Treuhand G.m.b.H. (DAT) zugelassene Schätzungsstelle festgestellt hat. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

10. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

11. Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises des Kaufgegenstandes, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Verträge zurückzutreten.

12. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

IV. Lieferung.

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Verträge zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wenn der Verkäufer vorsätzlich Liefertermine verbindlich zusagt, die er nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, so ist er dem Käufer zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadensersatz hat der Verkäufer auch dann, wenn er unter Ausschuß der vorgenannten Fristen feste Liefertermine grobfahrlässig vereinbart, die er nicht einhält. Im übrigen ist ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Bei unverschuldetem Unvermögen des Lieferwerks oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3. Wird der Kaufvertrag aufgelöst, oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung zuzüglich 3% Zinsen verpflichtet.

4. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Übernahmebedingungen.

Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Verkäufers zu halten, es sei denn, daß der Käufer die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, unter Ausschuß der Geltendmachung eines höheren Schadens 10% des Kaufpreises als Entschädigung zu fordern; Verkäufer und Käufer können jedoch diese Berechtigung schriftlich ausschließen. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Gewährleistung.

Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber die nachstehende Gewährleistung:

1. Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von sechs Monaten nach Erstzulassung mit schwarzer Nummer, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrleistung von 10 000 km. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Lieferwerks auf Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der vom Lieferwerk zu bestimmende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen; Teile die ersetzt werden sollen, sind porto- oder frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen, und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerks über.

2. Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks durchgeführt wird.

3. In gleicher Weise wird von dem Lieferwerk für die nicht selbst erzeugten Teile Gewähr geleistet, mit Ausnahme von Sonderaufbauten, Bereifung, Batterien, Rundfunkgeräten und Planstoffen bei Lastkraftwagen und Anhängern. Hinsichtlich dieser Teile werden die dem Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer hierdurch abgetreten.

4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanweisung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt. Für Lastkraftwagen, Dreiradkraftwagen und Anhänger wird die Gewährleistung ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsdrücke oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltraggfähigkeit festgestellt wird.

7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.

9. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.